

I. Dorfs-gemeindeordnung.

§ 1.

Es bestehen auf dem platten Lande Dorfs- und Amtsgemeinden.

§ 2.

Die Bewohner einer Bauerschaft, mit Einschluß der Flecken Bösingfeld, Alverdissen und Varenholz, bilden die Dorfs-gemeinde.

Mehrere kleine Ortschaften können, wenn es für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu einer Bauerschaft oder Dorfs-gemeinde vereinigt werden.

Die (vormals) landtagsfähigen Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien gehören nicht zu dem Dorfs-gemeinde-Verbande, insofern sie sich nicht vermittelt gegenseitiger freier Uebereinkunft demselben anschließen.

§ 3.

Wo örtliche Verhältnisse es wünschenswerth machen, können für einzelne Gemeinden auf deren Antrag Orts-Statuten errichtet werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung, ohne welche sie auch nicht aufgehoben oder abgeändert werden können.

Sie dürfen keine mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten.

§ 4.

Alle Gemeindeangehörige haben, unbeschadet der etwa durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Verhältnisse, einerseits vorbehältlich der weiteren Bestimmung in § 5 das Recht, an den öffentlichen Einrichtungen

und Anstalten der Gemeinde, sowie an dem Gemeindegute und dessen Nutzungen theilzunehmen, wie andererseits die Verpflichtung, zu den Gemeindelasten einschließlich der Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritt etwa schon vorhandenen Schulden nach Vorschrift dieses Gesetzes beizutragen.

Ueber Zweifel und Streitigkeiten wird im Verwaltungswege entschieden.

Durch die den Gemeindeangehörigen eingeräumten vorstehenden Rechte werden die den Gemeinden gesetzlich zustehenden Ausweisungsbefugnisse nicht beschränkt.

§ 5.

Die Theilnahme an den besonderen Nutzungen des Gemeindegutes kann von der Zahlung eines Beitrittsgeldes abhängig gemacht werden. Die näheren Bestimmungen bedürfen vorab der Regelung durch Gemeindestatut.

§ 6.

Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Rechte der Theilnahme an den Gemeindewahlen, sowie in der Wählbarkeit zu Ehrenämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7.

Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, selbstständige, männliche Angehörige des Deutschen Reichs erwirbt das Gemeindebürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Gemeinde angehört, während dieser Zeit zu den Gemeindesteuern beigetragen bezw. direkte Staatssteuern entrichtet hat (s. § 20, Abs. 1).

Als selbstständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche

- 1., das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- 2., in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind, oder
- 3., im Dienste eines Andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

Unter Gemeindesteuern im Sinne dieses Gesetzes sind stets die Dorfs- und Amtsgemeindesteuern zu verstehen.

§ 8.

Verlegt ein im Besitze des Gemeindebürgerrechts befindlicher Gemeindeangehöriger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeindebürgerrecht in derselben, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Vorstand im Einverständniß mit der Gemeindevertretung schon vor Ablauf von zwei Jahren (§ 7) verliehen werden.

§ 9.

Der Vorstand einer Gemeinde ist im Einverständniß mit der Gemeindevertretung befugt, Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die in § 7 gedachten besonderen Erfordernisse das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, womit die Pflichten der Gemeindebürger nicht verbunden sind.

§ 10.

Das Gemeindebürgerrecht wird verloren:

- 1., durch den Verlust der Selbstständigkeit, § 7, Ziffer 2 und 3:
- 2., durch das Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde;
- 3., durch den Eintritt des Unvermögens, zu den Gemeindesteuern beizutragen, bezw. direkte Staatssteuern zu entrichten.

§ 11.

Das Gemeindebürgerrecht ruhet, wenn gegen den Berechtigten wegen eines Verbrechens die Verurteilung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder wenn derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt, oder in Konkurs gerathen, oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, und zwar bis dahin, wo die gerichtliche Untersuchung oder die gerichtliche Haft oder die Polizeiaufsicht oder der Konkurs beendet, oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Urtheil bestimmte Zeit abgelaufen ist.

§ 12.

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts hat den dauernden Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden

Aemter und Funktionen, das Ruhen desselben die Suspension von diesen Aemtern und Funktionen zur Folge. Nur im Fall der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt auch hier der dauernde Verlust jener Aemter und Funktionen ein.

§ 13.

Die Gemeindebürger sind verpflichtet, Ehren=Aemter und einzelne Geschäfte in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder Niederlegung solcher Ehren=Aemter und Geschäfte berechtigen folgende Gründe:

- 1., anhaltende Krankheit,
- 2., Alter von 60 Jahren,
- 3., Geschäfte, die eine häufige und langandauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
- 4., Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts, sowie ärztliche Praxis,
- 5., sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein Ehren=Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines anderen Ehren=Amts für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Jede Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes ist mit den Gründen beim Gemeinde=Vorstande schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Gemeindevertretung und auf erfolgte Berufung endgültig die nächste vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

§ 14.

Wer ohne einen genügend anerkannten Grund die Annahme eines Ehren=Amtes in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde verweigert oder dasselbe vorzeitig niederlegt, sowie derjenige, welcher ohne einen solchen Grund der Verwaltung des Amtes sich thatsächlich entzieht, verliert während des Zeitraums, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu

verwalten, das Stimmrecht in der Gemeinde und kann außerdem während dieser Zeit bis zu $\frac{1}{3}$ höher mit direkten Gemeindesteuern belastet werden.

§ 15.

Hof-, Domanial- und Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl zu einem Amte in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde der Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde. Diese Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 16.

Jeder, welcher in einer Gemeinde des Landes seinen Wohnsitz nimmt, und jeder Bewohner des Gemeindebezirks, welcher einem Neuzuziehenden Wohnung und Unterkommen gewährt, hat dies nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Februar 1883 über das öffentliche Meldewesen (L.=B. 19, S. 11) und bei Meldung der darin angedrohten Strafe, dem Gemeindevorstande zu melden.

§ 17.

Die Dorfsngemeinde wird durch einen Vorstand und einen Gemeindeausschuß vertreten. Der Gemeindeausschuß besteht bei einer Einwohnerzahl bis zu 800 Seelen aus 6, über 800 Seelen aus 12 nach den Bestimmungen der §§ 19 und folg. gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Gemeindeausschußmitglieder kann durch Ortsstatut in großen Gemeinden auf 18 erhöht, in kleinen auf 3 herabgesetzt werden. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend.

§ 18.

Fallen im Laufe einer Wahlperiode (§ 31) Mitglieder des Gemeindeausschusses aus, so werden für die Zeit, für welche die Ausgefallenen gewählt waren, von den betreffenden Klassen (§ 20) Ersatzwahlen vorgenommen.

§ 19.

Jeder das Gemeindebürgerrecht einer Dorfsngemeinde besitzende Bewohner (§§ 7, 8) kann zum Mitgliede des Gemeindeausschusses gewählt werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

Mitglieder des Gemeindeausschusses können nicht sein:

- 1., die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde geübt wird;
- 2., die Beamten, Hülfssbeamten und Diener der Gemeinde;
- 3., Vater und Sohn, wenn einer von ihnen bereits Mitglied des Gemeindeausschusses oder Gemeindevorstandes ist, oder in den letzteren gewählt wird. Werden sie zugleich zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses gewählt, so tritt derjenige ein, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleichen Stimmen entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 20.

Zum Zweck der Wahl der Gemeindeausschuß-Mitglieder werden die Wahlberechtigten vom Gemeindevorstande nach dem Betrage der von ihnen zu entrichtenden direkten Gemeindesteuern, oder, wo solche nicht erhoben werden, nach dem Betrage der direkten Staatssteuern in drei Klassen so eingetheilt, daß jede derselben ein Drittel der gedachten Steuern darstellt.

Das Vermögen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird dem Ehemanne und Vater bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet.

Wer in einer Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern, soviel entrichtet, wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindewähler, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde Gemeindebürger zu sein (§ 7) zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt, kann dieses Wahlrecht jedoch nur durch einen Gemeindebürger und auch nur dann, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausüben.

Dieselbe Berechtigung haben auch juristische Personen, wenn sie zu den zehn Höchstbesteuerten in der Gemeinde gehören.

Wer in einer Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern soviel entrichtet, wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindewähler, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde zu wohnen, zur Theilnahme an den dortigen Wahlen berechtigt

und kann dieses Wahlrecht auch durch einen Gemeindebürger ausüben, vorausgesetzt, daß er, wenn er im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hätte, daselbst zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sein würde.

Wahlberechtigten Söhnen von Wittwen, welche für diese den Hof bewirthschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mit angerechnet, sofern letztere nicht schon nach Obigem wahlberechtigt ist.

Bewirthschaften mehrere Söhne den Hof oder betreiben mehrere das Gewerbe, so wird jenes Vermögen dem ältesten von ihnen angerechnet.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der obigen Steuern entrichten.

Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Klasse. Jede dieser Klassen reicht bis zu einem Drittel der Gesamtsteuer aller Wahlberechtigten. Fällt der Steuerbetrag eines Wahlberechtigten in zwei Klassen, so hat derselbe in derjenigen Klasse sein Wahlrecht auszuüben, in welche der größere Theil der in Betracht kommenden Steuern fällt.

Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer Klasse zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeausschusses, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

§ 21.

Die Listen der Wahlberechtigten in den einzelnen Klassen werden vom Gemeindevorstande für jede Wahl mindestens vier Wochen vor derselben aufgestellt, und sind dabei alle Gemeindebürger, deren Bürgerrecht ruht, zu übergehen.

Für innerhalb eines Jahres erforderliche Neuwahlen findet die Aufstellung neuer Listen nicht statt.

Die Listen sind zu Jedermanns Einsicht mindestens 4 Wochen vor der Wahl eine Woche lang auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, ist vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 22.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieses innerhalb einer Woche vom Beginn der Auslegung dem Gemeinde-Vorstande anzeigen, dessen Entscheidung binnen einer weiteren Woche erfolgen und unter Angabe der Gründe den Betheiligten schriftlich eröffnet werden muß.

Gegen die Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes kann binnen einer Woche Beschwerde bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhoben werden, und ist von dieser die endgültige Entscheidung vor dem Wahltag zu treffen, von derselben auch dem Betheiligten durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes Kenntniß zu geben.

§ 23.

Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen selbst sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. Eine Stellvertretung bei derselben ist unzulässig, mit Ausnahme der Fälle im § 20, Abs. 3, 4 und 5.

§ 24.

Die Wahl geschieht unter dem Voritze und der Leitung des Gemeinde-Vorstehers, sowie eines Protokollführers, durch Abgabe von Stimmzetteln.

Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder mindestens einen Wahlhelfen.

§ 25.

Die Wahl der Gemeindevorstandesmitglieder findet im Monat November oder December des betreffenden Jahres statt und ist spätestens eine Woche vor dem Wahltermine in der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag, Anfang und Ende der für die Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit genau anzugeben sind.

Jede einzelne Klasse der Wahlberechtigten hat zu verschiedenen Zeiten mit der Wahl zu verfahren. Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

§ 26.

In der Wahlversammlung haben nur die Wähler Zutritt, und es wird Niemand zur Abgabe seiner Stimme zugelassen,

der nicht in die vom Gemeinde-Vorsteher aufgestellte Stimm-
liste aufgenommen oder auf erhobene Beschwerde nachträglich
zugelassen oder der bevollmächtigte Vertreter eines nach § 20,
Abs. 3, 4 und 5 in die Stimmliste Aufgenommenen ist.

Die Stimmzettel, welche nicht mit Namensunterschrift
versehen werden dürfen und von weißem Papier und ohne
äußere Kennzeichen sein müssen, sind von den Wahlberech-
tigten mit den Namen sovieler Gemeindeglieder zu versehen,
wie Mitglieder des Gemeindeausschusses gewählt werden
sollen, zusammengefaltet einzeln abzugeben und von dem
Gemeindevorsteher in einem Gefäße zu sammeln, demnächst
aber einzeln herauszunehmen und zum Zweck des Vermerks
in die vom Protokollführer zu führende und dem Protokoll
anzulegende besondere Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Stimmzettel von nicht weißem Papier oder mit äußeren
Kennzeichen versehen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Der Protokollführer oder ein Wahlgehülfe vermerkt die
Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in
der Stimmliste.

§ 27.

Nach Ablauf der für die Abgabe der Stimmzettel fest-
gesetzten Zeit ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger
Namen als erforderlich oder ein oder einige Namen nicht
wählbarer Personen, so wird dadurch die Gültigkeit desselben
nicht aufgehoben. Es sind aber die lezten auf dem Stimm-
zettel überzählig enthaltenen oder die ungültigen Namen als
nicht beigelegt zu betrachten.

Zwei oder mehrere in einer Zusammenfaltung übergebene
Stimmzettel sind sämtlich für ungültig zu erklären.

Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft
bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden
sollen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

§ 28.

Gewählt sind diejenigen als Mitglieder des Gemeinde-
ausschusses, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten
haben. (Relative Stimmenmehrheit.)

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches
vom Gemeinde-Vorsteher gezogen wird.

Nach der Stimmzählung sind die sämtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis nach Ablauf der in § 29 bezeichneten Frist und nach Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschעהer Vorlesung vom gesammten Wahlvorstande zu unterzeichnen und sodann mit der Stimmliste zur Einsicht der Wahlberechtigten auf 7 Tage offen auszulegen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Wahlberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens im Verwaltungswege Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen.

§ 30.

Innerhalb der im § 29 vorgeschriebenen Frist benachrichtigt der Wahlvorsteher die Erwählten einzeln und fordert sie unter Hinweis auf die §§ 13, 14 bezw. 15 auf, sich über die Annahme der Wahl binnen 3 Tagen von der Benachrichtigung ab zu erklären.

Die neu erwählten Gemeindevorschußmitglieder treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres ihr Amt an.

§ 31.

Die Gemeindevorschußmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt in denjenigen Gemeinden, in denen der Gemeindevorschuß aus mehr als 3 Mitgliedern besteht, die Hälfte der von jeder Klasse Gewählten aus.

Welche Gemeindevorschußmitglieder drei Jahre nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes auszutreten haben, bestimmt das Loos.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch für die nächsten drei Jahre die Wiederwahl ablehnen (§ 13).

§ 32.

Der Gemeindevorschuß ist berufen, über alle Angelegenheiten der Gemeinde oder sonst ihm überwiesene Gegenstände zu berathen und zu beschließen.

Zu solchen Angelegenheiten der Gemeinde gehören namentlich die Wahl des Vorstandes (s. u. § 41), die Feststellung des Voranschlags zur Gemeinderrechnung, sowie die Abnahme der Gemeinderrechnung und Ertheilung der Entlastung, die Errichtung und Abänderung der örtlichen Statuten, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Schuldkapitalien, die Erhebung von Prozessen zc.

§ 33.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses bekleiden ein Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz baarer Auslagen.

§ 34.

In den Sitzungen des Gemeindeausschusses führt der Gemeinde-Vorsteher (§ 39) bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz und hat neben den übrigen Mitgliedern ein Stimmrecht. Der Gemeindeausschuß versammelt sich auf Berufung des Vorstehers, so oft das Bedürfniß es erfordert; die Berufung muß erfolgen, sobald ein Drittel der Gemeindeausschuß-Mitglieder dieselbe verlangt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Vorlegung der schriftlichen Einladung (Rundschreiben), worin die Gegenstände der Verhandlung näher angegeben sind. Sie erfolgt mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vor der Versammlung.

§ 35.

Wer an der Versammlung theil zu nehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß nöthigenfalls eine andere Zeit für die Sitzung gewählt werden kann. Wenn in Folge des Ausbleibens mehrerer Mitglieder die Versammlung beschlußunfähig wird, so ist den Erschienenen auf deren Verlangen von den ohne Entschuldigung Ausgebliebenen eine Begegebüß zu vergüten und wird auf Kosten derselben eine andere Sitzung anberaumt. Ueber die Entschuldigungsgründe, sowie über die Höhe der Begegebüßen entscheidet endgültig der Gemeindeausschuß.

§ 36.

Der Gemeindeausschuß kann nur Beschlüsse fassen, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, und zwar nur hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes, wenn die Gemeindeausschuß-Mitglieder in Folge mangelnder Beschlußfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß aber auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer, obgleich erschienen, nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet und auch bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitgezählt; die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet. Diejenigen welche sich der Abstimmung enthalten, sind einzeln im Protokolle aufzuführen.

§ 37.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse unmittelbar betheiligt ist, soll zwar zur Auskunftsertheilung gehört werden, darf aber an der Berathung und Beschlußfassung darüber nicht theilnehmen.

§ 38.

Die wahlberechtigten Gemeindemitglieder haben freien Zutritt zu den Sitzungen des Gemeindeausschusses. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der freie Zutritt ausgeschlossen werden.

§ 39.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sich irgend eine Ruhestörung zu Schulden kommen läßt.

Für die Verhandlungen kann innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen eine besondere Geschäftsordnung festgestellt werden.

§ 40.

Ueber die in jeder Sitzung des Gemeindeausschusses gefaßten Beschlüsse ist unter Aufführung der dabei anwesenden Mitglieder von dem Vorsitzenden oder einem dazu bereitwilligen Mitgliede des Gemeindeausschusses oder einer sonst dazu geeigneten Persönlichkeit ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschehener Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und wenigstens zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet werden muß.

§ 41.

Der Vorstand einer Dorfgemeinde besteht aus dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Beigeordneten. Das Nähere über die Anzahl der letzteren bestimmt das Gemeindestatut, und es sollen bis zur Errichtung eines solchen überall zwei gewählt werden.

Das Amt des Gemeindevorstandes ist ein Ehrenamt und kann nur aus den im § 13 angegebenen Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden. Der Gemeindevorsteher erhält jedoch außer der Erstattung seiner baaren Auslagen auf seinen Antrag eine jährliche Dienstentschädigung, welche vom Gemeindeausschusse festgesetzt wird und mindestens 10 Mark für je 100 Einwohner betragen soll.

§ 42.

Die Gemeindevorsteher werden unter Leitung des bisherigen Gemeindevorstehers von den Mitgliedern des Gemeindeausschusses in dessen Versammlungslokale aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt.

§ 43.

Findet sich in einer Dorfgemeinde keine zum Amte eines Gemeindevorstehers vom Gemeindeausschuß als geeignet erachtete Person, so ist dieser befugt, entweder eine außerhalb der Gemeinde wohnende mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zum Gemeindevorsteher zu wählen, oder die Geschäfte desselben dem Vorsteher einer benachbarten Gemeinde zu übertragen. Zur Uebernahme des Amtes sind indeß diese Personen nicht verpflichtet, sie werden aber durch dessen Uebernahme Mitglieder des Gemeindeausschusses.

Macht die Gemeinde von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist für sie ein besoldeter Gemeindevorsteher von der Regierung zeitweise, zunächst auf ein Jahr, kommissarisch zu bestellen und demselben eine mit dem Gemeindeausschuß zu vereinbarende, aus der Gemeindefasse zu zahlende Vergütung auszuwerfen.

Der kommissarisch bestellte Vorsteher kann auch mehrere benachbarte Landgemeinden verwalten.

§ 44.

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann zum Gemeindevorsteher gewählt werden mit Ausnahme der Mitglieder der vorgesetzten Aufsichtsbehörden, der Geistlichen, Lehrer, sowie Hülfssbeamten und Diener der Gemeinde.

§ 45.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Gemeindeausschuß-Mitglieder erforderlich.

Wer, obgleich erschienen, von seinem Wahlrechte keinen Gebrauch macht, oder vor beendeter Wahl sich entfernt, wird als anwesend mitgezählt.

§ 46.

Die Wahlen erfolgen vermittelst Abgabe zusammengefalteter, nicht mit Namensunterschrift zu versehenen Stimmzettel. Gewählt ist Derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat.

Hat sich eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Wenn beim ersten Wahlgange nur zwei Personen und zwar jede Person gleich viele Stimmen erhalten haben, so entscheidet sofort das Loos.

In allen übrigen Fällen, in denen auf mehrere Personen gleich viele Stimmen gefallen sind, entscheidet das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet ebenfalls das Loos.

Das Loos wird in allen Fällen von dem Vorsitzenden gezogen.

§ 47.

Die Bestätigung des Gemeindevorstehers erfolgt (nach vorgängigem Bericht des Wahlleiters) durch das Fürstliche Verwaltungsamt. Wegen Verweigerung der Bestätigung kann Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Die Verpflichtung des Erwählten geschieht demnächst durch das Verwaltungsamt vermittelt der folgenden Eidesformel:

„Ich schwöre Treue Seiner Durchlaucht dem Fürsten, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze, sowie treue Wahrnehmung der mir übertragenen Obliegenheiten, so wahr mir Gott helfe.“

Bei einer Wiederwahl genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Erfolgt die Bestätigung eines Erwählten nicht, so kann derselbe nicht von neuem gewählt werden.

Im äußersten Falle tritt eine kommissarische Verwaltung ein.

§ 48.

Die ordentlichen Wahlen des Gemeindevorstehers sind im Monat September oder October des betreffenden Jahres in der betreffenden Gemeinde an einem von dem jeweiligen Vorsteher zu bestimmenden Tage vorzunehmen.

Der Amtsantritt erfolgt mit dem nächsten Jahre.

§ 49.

Geht der Gemeindevorsteher vor der sechsjährigen Periode (§ 42) ab, so ist für die noch übrige Zeit innerhalb 4 Wochen zu einer außerordentlichen Wahl zu schreiten, wenn nicht etwa von dem Gemeindevorstande mit Zustimmung des Verwaltungsamtes deren Aussetzung bis zur nächsten allgemeinen Wahl für angemessen erachtet wird.

Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des § 14 ein Gemeindevorsteher zeitweise seines Amtes enthoben wird. Bei außerordentlichen Wahlen hat der stellvertretende Beigeordnete den Wahltag zu bestimmen.

§ 50.

Der Vorstand hat das Beste der Dorfgemeinde pflichtmäßig zu befördern.

Der Vorsteher, oder wenn deren mehrere sind, einer von ihnen, vertritt die Dorfschaft bei der Amtsgemeinde und erfüllt alle als Mitglied des Gemeinderaths ihm obliegende Verpflichtungen.

Der Vorstand sorgt für die gehörige Leitung der Prozesse.

Er verwahrt die auf die Gerechtsame der Dorfschaft bezüglichen Dokumente, Brieffschaften und Nachrichten, welche bei einem Dienstwechsel wohlgeordnet überliefert werden müssen.

Im Allgemeinen hat der Vorstand in seiner Dorfschaft auf Ruhe und Ordnung zu halten und die vorkommenden Verbrechen und Polizeivergehen zur Untersuchung und Bestrafung zu befördern.

Die ihm vom Fürstlichen Verwaltungsamte zugehenden Aufträge hat er pünktlich auszurichten und den Amtsunterbedienten auf Erfordern den nöthigen Beistand zu leisten.

Der Vorstand hat die Hirten, Nachtwächter und andere im Dienst der Gemeinde stehende Personen zu beaufsichtigen.

Ihm liegt die Anordnung der nächtlichen Patrouillen ob. In Brandfällen hat er, so lange kein Beamter anwesend ist, die Löschanstalten zu leiten. Die Feuerlöschgeräthschaften der Gemeinde sind seiner Aufsicht anvertraut.

Der Vorstand hat ferner darauf zu sehen, daß die Dorfswegen, Wasserleitungen, Abzugsgräben und überhaupt alle zum gemeinen Besten dienende Anlagen stets in gutem Stande erhalten werden.

Ebenso liegt ihm die Aufsicht über die Gemeindegüter, insbesondere über die gemeine Hude, die Gemeindegüter zc. ob und hat er darauf zu achten, daß solche nicht geschmälert oder sonst beeinträchtigt, vielmehr sorgfältig erhalten, auch nach Möglichkeit verbessert und in zweckmäßigster Art benutzt werden.

Der Vorsteher hat die ihm durch Reichs- oder Landes-Gesetze oder Verordnungen sonst noch auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. (Vergl. z. B. § 5 der Verordnung vom 23. Juli 1879, L.-B. 17, S. 718).

§ 51.

Der Vorstand kann verlangen, daß seinen Anordnungen innerhalb der Grenzen seines Amtes ohne Widerrede die schuldige Folge geleistet werde. Ungehorsam oder Widersetzlichkeit sind auf desfallige Anzeige nachdrücklich zu bestrafen. Wer sich durch eine Verfügung des Vorstandes beschwert erachtet, kann, nachdem er zuvor Folge geleistet haben wird, seine Beschwerde beim Fürstlichen Verwaltungsamte anbringen.

In eiligen Fällen kann der Vorstand die für öffentliche und allgemeine Zwecke erforderliche Mannschaft im Reihedienst aufbieten.

Bei vorfallenden Verbrechen oder Vergehen ist er ermächtigt, die überführten oder muthmaßlichen Thäter, wenn deren Entweichung zu besorgen, verhaften und durch Schützen an das Fürstliche Verwaltungsamt abliefern zu lassen.

Die Amtspolizeidiener und Flurschützen haben sich auf ihren Rundgängen bei den Ortsvorstehern zu melden und deren Aufträge und Weisungen zu befolgen.

§ 52.

Ist eine Dorfskasse vorhanden oder sind für bestimmte Zwecke Gelder für die Dorfsgemeinde zu erheben und zu verrechnen, so liegt dem Vorstande die Rechnungsführung ob, und hat er auf Verlangen der Gemeinde Kaution zu leisten.

§ 53.

Dem Fürstlichen Verwaltungsamte ist jährlich vom Gemeindevorstande die Gemeinderechnung nach deren Abnahme durch den Gemeindevorstand zur Prüfung vorzulegen.

§ 54.

Die Beigeordneten werden unter Leitung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters von dem Gemeindevorstande aus seiner Mitte auf solange erwählt, als sie Mitglieder des Gemeindevorstandes bleiben. Die Verpflichtung derselben geschieht durch das Fürstliche Verwaltungsamt.

Bei Vornahme der Wahl sind die Bestimmungen der §§ 45 und 46 zu beobachten.

Die Beigeordneten unterstützen den Vorsteher bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und haben insoweit

seinen Anweisungen nachzukommen. Sie können aber auch von ihm unter Zustimmung des Gemeindeausschusses mit der selbstständigen Verwaltung einzelner Bezirke oder einzelner Geschäftszweige, insbesondere mit dem Kassen- und Rechnungswesen beauftragt werden.

In Fällen der Verhinderung des Vorstehers und bei Erledigung des Dienstes desselben vertreten sie ihn, und zwar, wenn mehrere Beigeordnete vorhanden sind, nach einer von dem Gemeindeausschusse zu bestimmenden Reihenfolge.

Bei zeitweiser Erledigung des Dienstes des Vorstehers erhält dessen Vertreter die demselben zugebilligte Vergütung nach Verhältniß der Zeitdauer der Vertretung. Auch können sie eine billige, von dem Gemeindeausschusse festzusetzende Vergütung von dem Vorsteher verlangen, wenn ihnen einzelne Bezirke oder größere Geschäftszweige zur selbstständigen Verwaltung übertragen werden.

